

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 10. bis 16. Juli 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Bern 1.

Scharlach. Zürich 1, Genf 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Basel 2.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. —

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Basel 1, Lausanne 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 13

über die

ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. Juli 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

Zürich. Bez. **Horgen**, *Wädensweil*, (1 R*); anlässlich der Abschlachtung konstatirt; das Thier wurde kürzlich mit anderem Mastvieh aus Oesterreich eingeführt. Abschlachtung der mit dem infizirten Ochsen in Berührung gestandenen Thiere, wobei deren vollständige Gesundheit konstatirt wurde. — **Total 1 Fall.**

Thurgau. Bez. *Münchweilen*, *Anetsweil*, 2 St, 13 R der Ansteckung verdächtig; der über St. Margrethen verhängte Stallbann wurde aufgehoben, da der Ansteckungsverdacht sich nicht bestätigte. — **Total 13 Verdachtsfälle.**

Gesammttotal 1 Fall, 13 Verdachtsfälle.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Diemtigen*, 2 R, *Erlenbach*, 1 R; Bez. **Münster**, *Sornetan*, 1 R, *Tavannes*, 3 R, *Loveresse*, 2 R; Bez. **Schwarzenburg**, *Rüeggisberg*, 1 R; Bez. **Freibergen**, *Saigne-légier*, 1 R, *Epiguerez*, 1 R; Bez. **Saanen**, *Gsteig*, 1 R, *Saanen*, 3 R; Bez. **Obersimmenthal**, *Zweisimmen*, 1 R; Bez. **Frutigen**, *Reichenbach*, 1 R — **Total 18 R** umgestanden.

Solothurn. Bez. *Balsthal*, *Laupersdorf*, 1 R umgestanden.

St. Gallen. Bez. *Sargans*, *Wallenstadt*, 2 R umgestanden.

Waadt. Bez. *Aubonne*, *Marchissy*, 1 R; Bez. *Cossonay*, *Mont-la-Ville*, 4 R; *La Vallée*, *Le Chenit*, 6 R, *L'Abbaye*, 3 R — **Total 14 R** umgestanden.

Gesammttotal 35 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. *Münster*, *Roches*, 2 R, *Courrendlin*, 4 R; Bez. *Freibergen*, *Montfaucon*, 1 R; Bez. *Burgdorf*, *Burgdorf*, 1 R; Bez. *Delsberg*, *Bourrignon*, 1 R, *Roggenburg*, 1 R, *Vermes*, 1 R, *Rebeuvelier*, 2 R, *Mervelier*, 1 R, *Courroux*, 1 R; Bez. *Nidau*, *Walperswyl*, 2 R — **Total 17 R** umgestanden.

Schwyz. Bez. *Schwyz*, *Ingenbohl*, 1 P umgestanden.

Solothurn. Bez. *Thierstein*, *Bärschwil*, 1 R, *Kleinlützel*, 2 R — **Total 3 R** umgestanden.

Aargau. Bez. *Zofingen*, *Köllikon*, 1 R umgestanden.

Gesammttotal 22 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Luzern. Bez. *Willisau*, *Luthern*, 3 W, 36 R, 46 Z, 4 Schw, wovon (21 R*, 44 Z*, 4 Schw*); Einschleppung von anstoßenden Weiden.

Gesammttotal — Stall, 3 Weiden, 86 Stück Vieh.
Vermehrung seit 30. Juni — „ — „ 23 „ „

Rotz und Hautwurm.

Freiburg. Bez. *Glane*, *Romont*, 1 P der Ansteckung verdächtig.

Gesammttotal 1 Verdachtsfall.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. *Winterthur*, *Seen*, 1 Schw; Bez. *Dielsdorf*, *Niederhasle*, 4 Schw — **Total 5 Schw** abgethan.

Luzern. Bez. *Sursee*, *Triengen* 2 Schw umgestanden.

Aargau. Bez. *Zofingen, Zofingen*, 1 Schw; Bez. *Brugg, Brugg*, 2 Schw — **Total 3 Schw** abgethan.

Waadt. Bez. *Aigle, Aigle*, 1 Schw umgestanden; Bez. *Cossonay, L'Isle*, 7 Schw umgestanden; Bez. *La Vallée, Le Lieu*, 3 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. *Morges, Yens*, 1 Schw umgestanden, *Vuillierens*, 3 Schw umgestanden; Bez. *Orbe, Vaulieu*, 1 Schw umgestanden; Bez. *Rolle, Bursinel*, 3 Schw verdächtig; Bez. *Yverdon, Vugelles-la-Mothe*, 4 Schw verdächtig; *Orges*, 3 Schw verdächtig — **Total 16 Fälle.**

Neuenburg. Bez. *Boudry, Boudry*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; *St-Aubin*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. *Neuchâtel, Neuchâtel*, 1 Schw umgestanden — **Total 3 Fälle.**

Genf. Bez. *Rechtes Ufer, Grand-Sacconnex*, 1 Schw abgethan, 2 Schw verdächtig.

Gesammttotal 30 Fälle.

Räude.

Uri. Bez. *Uri, Göschenen*, 4 Z.

Gesammttotal 4 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 10 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 15 (Hausiren mit Vieh).

Basel-Stadt. Vier Bußen (unrichtige Ausstellung von Scheinen).

Schaffhausen. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine).

Waadt. Eine Buße von Fr. 15, drei Bußen à Fr. 10 und zwei solche von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 8 (Alpentladung ohne Bewilligung); eine Buße von Fr. 10 (gesetzwidrige Abschachtung eines Kalbes).

Ausland.

Baden. 15.—30. Juni: *Milzbrand*, 8 Fälle; *Rauschbrand*, 5 Fälle.

Oesterreich-Ungarn. 14. Juli:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klaunen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	—	4	1	—	—
Mähren	7	—	—	—	—	2
Böhmen	24	—	1	—	—	—
Nieder-Oesterreich	6	—	3	2	—	2
Schlesien	2	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	1	—	1
Kärnten	—	—	—	—	—	1
Krain	—	—	—	—	—	2
Ungarn (5. Juli)	5	—	9	23	—	10

Oesterreich-Ungarn war am 11. Juli frei von der *Rinderpest*.

Italien. 13.—19. Juni: *Rausch- und Milzbrand*, 21 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 2 Fälle; *Rotz*, circa 15 Fälle.

Bern, den 15. Juli 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.**Bekanntmachung.**

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsuls in **Panama** ist daselbst der Schweizerbürger **J. Kessler** oder **Kesseler** gestorben.

Wer über dessen Heimatort oder Heimatkanton Auskunft geben kann, wird ersucht, eine diesbezügliche Mittheilung der unterzeichneten Bundeskanzlei zugehen zu lassen.

Bern, den 21. Juli 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Durchführung einzelner Theile des Alkoholmonopols.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Juli d. J. wurde das Brennen monopolpflichtiger Rohstoffe im Gebiete der Eidgenossenschaft mit Beginn des 20. Juli c. jedem Privaten untersagt. Das Finanzdepartement wurde indessen ermächtigt, die Inhaber der zur Zeit in Betrieb befindlichen Fabriken unter Vorbehalt der nöthigen Garantien für die volle Ablieferung des Erzeugnisses bis zum 1. Oktober d. J. auf Rechnung des Bundes weiter arbeiten zu lassen, sofern eine Verständigung bezüglich des Uebernahmspreises ihrer Produkte zu erzielen sei.

Um die Grundlagen für diese Verständigung zu haben, ladet nun das unterzeichnete Departement diejenigen Fabrikbesitzer, welche eine Weiterführung ihres Brennereibetriebs bis zu dem gedachten Zeitpunkte beabsichtigen, hiemit öffentlich ein, ihm bis spätestens **19. Juli d. J.** diese Absicht schriftlich kundzugeben und ihm gleichzeitig über folgende Verhältnisse Mittheilung zu machen:

- 1) Welche Rohstoffe werden zur Fabrikation benützt.
- 2) Wird der erzeugte Rohspiritus zu Sprit rektifizirt.
- 3) Wird der Spiritus vor der Rektifikation über Kohlen filtrirt.
- 4) Will der Fabrikant dem Bund Rohspiritus oder Sprit liefern.
- 5) Für welche Gradhaltigkeit von Spiritus oder Sprit kann sich der Fabrikant dem Bund gegenüber verbindlich machen.
- 6) Kann der Fabrikant dem Bund zweckdienliche Gebinde beistellen oder nicht.
- 7) Welchen Preis verlangt der Fabrikant für 10,000 Literprozent, resp. für den Hektoliter absoluten Alkohols, loco Fabrik, exklusive Gebinde:
 - a. bei Lieferung von Spiritus,
 - b. " " " Sprit.

- 8) Was verlangt der Fabrikant für die Beistellung der Gebinde.
- 9) Welches Quantum beabsichtigt der Fabrikant bis zum 1. Oktober abzugeben.
- 10) Welche Garantien kann der Fabrikant für die unverkürzte Ablieferung des ganzen, vom 20. Juli an zu erzeugenden Produkts geben.
- 11) Hat der Fabrikant Vorräthe gebrannter Wasser und zu welchem Preise würde er dieselben dem Bunde abtreten.

* *

Durch den Eingangs erwähnten Bundesrathsbeschluß wurde ferner die Einfuhr gebrannter Wasser mit Ausnahme von denaturirtem Alkohol und von Qualitätsspirituosen mit Beginn des **20. Juli** für Jedermann, außer dem Bunde, verboten. Das Finanzdepartement wurde indessen gleichzeitig ermächtigt, gutfindendenfalls in die nachweislich vor der Publikation des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses abgeschlossenen, aber noch nicht effektuirten Lieferungsverträge inländischer Importeurs mit ausländischen Lieferanten einzutreten.

Das genannte Departement ersucht nun hiedurch diejenigen Importeure, welche ihre Schlüsse auf den Bund zu übertragen begehren, ihr bezügliches Gesuch bis spätestens **25. Juli** schriftlich und unter Beifügung nachstehender Daten bei ihm einzugeben:

- 1) Von welchem Lieferanten stammt die Waare und wann ist dieselbe lieferbar.
- 2) Ist dieselbe Sprit oder Rohspiritus, im erstern Falle von welcher Qualität, im zweiten Falle, von welchem Rohmaterial herrührend.
- 3) Welches ist die Gradhaltigkeit.
- 4) Welchen Preis verlangt der Importeur loco Schweizergrenze (Station) für den Meterzentner Nettogewicht und die sub 3 angegebene Gradhaltigkeit inklusive Gebinde und exklusive Zoll:
 - a. bei Rohspiritus,
 - b. bei Sprit.
- 5) Beweise, daß die Schlüsse vor **16. Juli** stattfanden.

Bern, den 15. Juli 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Rückvergütung des Monopolgewinnes bei der Ausfuhr spirituöser Erzeugnisse und Zollzuschlag auf der Einfuhr von solchen.

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser hat der Bund bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln und für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Um über die Tragweite dieser Gesetzesbestimmung einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen und die zur Durchführung derselben erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in einem die Interessen des Handels möglichst berücksichtigenden Umfange treffen zu können, ladet nun das unterzeichnete Departement die Inhaber aller derjenigen Gewerbe- und Handelsbetriebe, welche auf die besagte Rückvergütung Anspruch machen wollen, ein, sich bis zum **15. August d. J.** schriftlich bei ihm anzumelden.

Bei der Anmeldung ist Art und Benennung der alkoholischen Erzeugnisse, für welche Rückvergütung begehrt wird, die durchschnittliche Alkoholstärke derselben und das Taragewicht der verschiedenen Versendungs- und Verpackungsweisen anzugeben.

* * *

Die geltenden Handelsverträge mit dem Auslande enthalten die Bestimmung, daß neueingeführte Verbrauchssteuern auf Gegenständen einheimischer Produktion den vertragsgemäßen Zollsätzen für die gleichen Gegenstände ausländischer Provenienz zugeschlagen werden können. Mit dem Vollzug des Alkoholmonopols wird diese Bestimmung mit Bezug auf eine Reihe von spiritushaltigen Produkten, Seifen, Parfümerien etc. Anwendung zu finden haben. Das unterzeichnete Departement ersucht deshalb die schweizerischen Produzenten der hiefür in Betracht fallenden Waaren, ebenfalls bis zum **15. August** über den Alkoholgehalt ihrer Produkte sich auszusprechen zu wollen.

Bern, den 8. Juli 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bezug von denaturirtem Alkohol bei der Monopolverwaltung.

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser hat der Bund zur Verwendung für technische und Haushaltsw Zwecke denaturirte, d. h. zum Trinkgebrauch untauglich gemachte Waare zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Für die Durchführung der Denaturirung sind nun von der Verwaltung in erster Linie Beisätze von solchen Stoffen vorgesehen, welche die damit vermischten gebrannten Wasser in möglichst absoluter Weise zu Genußzwecken unbrauchbar machen und damit dem Staate ohne besondere Kontrolle Sicherheit gegen mißbräuchliche Verwendung bieten. (Steinkohlentheeröl und dergleichen Stoffe.)

Diese absolut denaturirte Waare kann in den Haushaltungen und in einer ganzen Reihe von Gewerbebetrieben in überall gleichmäßiger Beschaffenheit Verwendung finden.

Es gibt indessen auch Gewerbe, welche, wie die Essigfabrikation, die Darstellung gewisser Chemikalien, Farblacke etc., nach der Natur ihrer Produkte und nach der Technik ihres Betriebes nur einen mit speziellen, für jeden Produktionszweig eigenartigen Mitteln denaturirten Spirit oder Branntwein verwenden können. Im Interesse derartiger Fabrikationszweige erscheint es aber wünschbar, unter Vorbehalt bestimmter schützender Maßregeln auch eine **relative Denaturirung** zulassen zu können.

Um diese Begünstigung nun für einen möglichst großen Kreis von Fabrikanten zu ermöglichen und um die über diese Ermöglichung anzustellenden Studien rechtzeitig an die Hand nehmen zu können, werden die Inhaber solcher Gewerbebetriebe, welche in ihrem Geschäfte relativ denaturirte gebrannte Wasser brauchen müssen, hiedurch öffentlich eingeladen, sich bis zum **15. August d. J.** bei dem unterzeichneten Departemente schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind erstens die Erzeugnisse, für deren Herstellung die Abgabe von denaturirtem Alkohol gewünscht wird, und zweitens die Stoffe anzugeben, welche als Denaturierungsmittel vorgeschlagen werden. Auch werden die sich anmeldenden Gewerbetreibenden ersucht, die Garantien namhaft zu machen, welche sie für die gesetzmäßige Verwendung der denaturirten Waare zu ausschließlich gewerblichen Zwecken dem Fiskus gegenüber glauben geben zu können.

Bern, den 8. Juli 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **W. Breuckmann jr.** in **Basel** hat unterm 31. Juli 1886 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet und es wird ihr deßhalb zu Ende des Monats Juli nächst-hin die hinterlegte Kautiön von Fr. 40,000 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungs-agenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 18. März 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement :**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von M. Goldsmith, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufen-den Jahres die hinterlegte Kautiön von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeit-punkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maß-gabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Aus-wanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechts-nachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend ge-macht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement :**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Verkauf alter schweizerischer Frankomarken.

Nach vollendetem Rückzug der schweiz. Frankomarken alter Emission (vom 1. Juli 1887 an) werden die Frankomarken der Emissionen von 1862—1882 zu folgenden Preisen und Bedingungen abgegeben:

Marken zu	Preis per 100 Stück	
	bei Abnahme bis 10,000 Stück	bei Abnahme von mehr als 10,000 Stück
2 Cts.	Fr. —. 60	Fr. —. 50
5 „	„ 1. —	„ —. 80
10 „	„ 1. —	„ —. 80
25 „	„ 1. 50	„ 1. 20

Partien unter 100 Stück werden beim Einzelverkauf dieser Sorten nicht abgegeben.

Die Marken der andern Werthe werden nicht detaillirt, sondern nur als Bestandtheile eines Satzes verkauft.

Preis per **50 Satz**, enthaltend die Marken

à 2 Cts.,	hellbraun,
„ 3 „	schwarz,
„ 5 „	braun,
„ 10 „	carmin,
„ 15 „	strohgelb,
„ 20 „	orange,
„ 25 „	grün,
„ 40 „	grau,
„ 50 „	violett und
„ 1 Fr.	goldbrunze,
Fr. 15 —.	

Bei Abnahme von mindestens 1000 Satz, **Fr. 12. —** per 50 Satz.

Bei Abnahme von 10,000 Satz und mehr, **Fr. 10. —** per 50 Satz.

Ein einzelner Satz kostet **50 Cts.**

Es handelt sich überall um Marken ohne irgend welchen Ueberdruck. Solche mit dem Aufdruck „Außer Kurs“ werden nicht mehr abgegeben.

Eine Ausscheidung nach Marken auf weißem und solchen auf melirtem Papier können wir nicht übernehmen.

Bestellungen werden nur gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages in Baar (mittelst Postanweisung) ausgeführt.

Bern, den 1. Juli 1887.

Die Oberpostdirektion.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1886 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1887.

Die Oberpostdirektion.

 Reprodazirt im Juli 1887. 

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.



Reproduziert im Juli 1887.



Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 70, vom 16. Juli 1887.

Domizilerklärungen von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Bekanntmachungen der Alkoholverwaltung. Bundesrathsverhandlungen. Konsularbericht Budapest. Erfindungsschutz. Ausfuhr nach Nordamerika. Handelspolitisches. Vereinigte-Staaten-Konsuln in Deutschland. Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren in Portugal.

N^o 71, vom 20. Juli 1887.

Domizilerklärungen von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der Emissionsbanken. Versicherungsbilanz. Bundesrathsbeschlüsse und Bekanntmachungen betreffend das Alkoholmonopol. Bekanntmachung betreffend Erfindungsschutz. Konsularbericht Bremen. Ausstellungen. Auszüge aus fremden Konsularberichten. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1887
Date	
Data	
Seite	710-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 625

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.